

1174/AE XX.GP

ENTSCHLIESSUNGSAKTRAG

der Abg. Böhacker
und Kollegen
betreffend Entschädigung der Gemeinden für den Entfall der Getränkesteuer

Bereits im Jahr 1988 hatte Univ. Prof. Ruppe Bedenken geäußert, daß die Getränkesteuer im EG - Steuersystem keinen Platz hätte. Unter anderem durch eine Verschärfung der Rechtslage auf europäischer Ebene - insbesondere durch die Verbrauchsteuerrichtlinie aus dem Jahre 1992 - erhöhte sich die Wahrscheinlichkeit, daß diese Steuer nach dem EU - Beitritt Österreichs im Zuge eines EuGH - Verfahrens infolge Gemeinschaftsrechtswidrigkeit aufgehoben wird.

Die Bundesregierung ließ trotz dieser massiven Bedenken die Gemeinden im guten Glauben und versprührte lediglich Zweckoptimismus, indem behauptet wurde, daß die Getränkesteuer EU - konform sei. Mit dieser „Vogel - Strauß - Politik“ schob die Bundesregierung dieses Problem vor sich her, welches nun durch ein Verfahren vor dem EuGH aktuell wurde, da der EU - Generalanwalt die österreichische Getränkesteuer auf alkoholische Getränke für EU - widrig erklärte und darüber hinaus die Rückzahlung der seit 1995 zu Unrecht eingehobenen Getränkesteuer forderte.

In seinem Schlußantrag kritisierte der Generalanwalt auch das Vorgehen der Bundesregierung massiv: „Im vorliegenden Fall liegen meines Erachtens keine Gründe vor, die eine Ausnahme von dem Grundsatz rechtfertigen würden, daß die Wirkungen eines auslegenden Urteiles zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ausgelegten Vorschrift eintreten. Zunächst vermag das **Vorbringen, die österreichische Bundesregierung** sei hinsichtlich der Vereinbarkeit der Steuer **gutgläubig** gewesen, **nicht zu überzeugen**. Die **Behauptung**, Vertreter der **Kommission hätten** während der Verhandlungen über den Beitritt Österreichs zur Gemeinschaft **erklärt** oder zu erkennen gegeben, daß die fragliche indirekte **Steuer rechtmäßig** sei, ist von der **Kommission nicht bestätigt worden und aus den eingereichten Dokumenten nicht ersichtlich**. Selbst wenn man einräumen wollte, daß dieses Thema in den Verhandlungen angesprochen worden ist, ist gleichwohl **festzustellen**, daß die im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten **abgegebenen Erklärungen**,, auch **nicht geeignet sind, den guten Glauben der Vertragsschließenden zu begründen** und auf dieser Grundlage die einschränkenden Wirkungen einer Entscheidung auszuschließen, in der ein den übernommenen Verpflichtungen zuwiderlaufendes Verhalten festgestellt wird.“ Den weiteren Ausführungen des Generalanwaltes ist auch nicht zu entnehmen, daß die rückwirkende Aufhebung aufgrund der von der Bundesregierung behaupteten „faktischen Unmöglichkeit einer Rückzahlung“ in irgendeiner Form gemildert werden könnte.

Die Aufhebung der Getränkesteuer auf alkoholische Getränke und insbesondere deren Rückzahlung würde die Gemeinden in den finanziellen Ruin treiben. Die Bundesregierung hat es trotz der jahrelangen Bedenken verabsäumt, mit den Gemeinden über einen Ersatz für den sich seit Jahren abzeichnenden Wegfall der Getränkesteuer zu verhandeln. Spätestens bei den Finanzausgleichsverhandlungen im Jahr 1996 hätte dieses Problem bei einer einigermaßen seriösen Verhandlungsführung gelöst werden müssen. Es besteht daher kein Zweifel, daß die Bundesregierung durch ihr Verhalten diese ruinöse Situation herbeigeführt hat.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

ENTSCHLIESSUNGSSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Gemeinden den durch den Wegfall der Getränkesteuer entstehenden Einnahmenausfall zur Gänze zu ersetzen."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Budgetausschuß beantragt.